

Klausur im Öffentlichen Recht II vom 28. Februar 2003

In der Hauptstadt des Kantons B befindet sich das „Bürgerhaus“, welches im Eigentum des Kantons steht. Es handelt sich um einen grosszügigen, zweistöckigen Bau. Im Erdgeschoss befindet sich das von der Bevölkerung rege benutzte „Kantonale Museum für Geschichte und Kunst“, in welchem einerseits die Geschichte des Kantons dargestellt wird, andererseits Kunstwerke von Künstlern aus dem Kanton B ausgestellt sind. Im ersten Stock tagt das Kantonsparlament, dem 180 Mitglieder angehören. Im zweiten Stock befinden sich zwei Repräsentationsräume der Regierung sowie zwei weitere Räume, die schon seit Jahren ungenutzt sind.

Die vom Regierungsrat erlassene Verordnung über die kantonale Liegenschaftenverwaltung aus dem Jahr 1975 setzt in § 8 fest, dass die Finanzdirektion die dem Kanton gehörenden Liegenschaften verwaltet; sie ist auch zuständig „für den Entscheid über die Nutzung von staatlichen Liegenschaften, Lokalen und Räumen durch Private, soweit sie nicht für staatliche Zwecke benützt werden“.

Mitte der Neunzigerjahre mehrten sich die Stimmen, die eine sinnvolle Nutzung der beiden leerstehenden Räume verlangten. Insbesondere die Parlamentarier wünschten sich ein kleines Restaurant, um sich während den Sitzungspausen rasch verpflegen zu können. Diesem Wunsch schloss sich die Museumsleitung an, da dies den Bedürfnissen vieler Besucher entspreche und zudem mehr Museumsbesucher anlocken würde, womit die kantonale Geschichte und die einheimische Kunst einem grösseren Bevölkerungskreis zugänglich gemacht würden.

Im Jahr 1995 stimmten die zuständigen kantonalen Behörden einem Projekt zu, das vorsah, die Wände zwischen den beiden ungenutzten Räumen im zweiten Stock des Bürgerhauses herauszubrechen und die Infrastruktur für ein kleines Restaurant einzurichten. Die Eröffnung der Imbiss-Stube war auf den 3. Januar 1997 geplant.

Im Juli 1996 suchte die Finanzdirektion im Stellenanzeiger eine „qualifizierte Person“, die das Restaurant auf eigene Rechnung betreiben sollte. Für das Recht, das Restaurant zu betreiben, sollten dem Kanton ein monatliches Fixum sowie ein noch näher zu bestimmender Anteil am Umsatz abgeliefert werden. Auf die Ausschreibung meldeten sich elf Personen, wobei mit Max Meier und Fritz Fischer nur deren zwei neben dem Gastwirtepatent eine langjährige Praxis im Gastgewerbe vorweisen konnten. Die beiden Spitzenkandidaten wurden zu Gesprächen eingeladen; dabei kam man zum Schluss, dass beide Bewerber für den Betrieb des Restaurants gleich qualifiziert seien.

Am 10.9.1996 entschied die Finanzdirektion, dass Max Meier das Restaurant für die ersten fünf Jahre, d.h. von Anfang 1997 bis Ende 2001, betreiben sollte. Da davon ausgegangen wurde, dass es für den Kanton viel wichtiger sei, einen qualifizierten Wirt zu finden, als mit dem Restaurant einen Gewinn zu erzielen, wurde mit Max Meier eine Vereinbarung abgeschlossen, wonach er dem Kanton eine Entschädigung von 3% des Umsatzes sowie ein monatliches Fixum von 500 CHF für die Benützung der beiden Räume als Restaurant zu bezahlen habe. In der gleichen Vereinbarung einigte man sich auch über die Öffnungszeiten des Restaurants.

In der Folge gab Fischer seiner Enttäuschung über die getroffene Entscheidung dadurch Ausdruck, dass er in verschiedenen Zeitungen Leserbriefe schrieb und darin behauptete, Meier sei nur wegen seiner guten Beziehungen zu Mitgliedern des Kantons- und des Regierungsrates bevorzugt worden. U.a. sprach er dabei von einem „unsäglichen Filz“ im Kanton B.

Max Meier führte das Restaurant zur Zufriedenheit aller. Das Essen und das Preis-Leistungs-Verhältnis wurden gelobt. Meier war seinerseits sehr zufrieden, erzielte er doch mit dem Restaurationsbetrieb durchschnittliche monatliche Nettoeinnahmen von 12'000 CHF.

Sechs Monate vor Ablauf der fünfjährigen Betriebsdauer wurde der Betrieb des Restaurants erneut ausgeschrieben. Es ergab sich, dass von den verschiedenen Bewerbern nur Max Meier und Fritz Fischer ernsthaft in Frage kamen und dass beide gleich gut qualifiziert waren. Am 30.8.2001 entschied die Finanzdirektion, Max Meier das Restaurant für weitere fünf Jahre zu den gleichen Bedingungen führen zu lassen. Fritz Fischer erhielt zwei Tage später vom Direktionssekretär der Finanzdirektion ein Schreiben mit folgendem Inhalt:

„(Absender)

(Ort und Datum)

Sehr geehrter Herr Fischer

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am Betrieb des Restaurants im Bürgerhaus. Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass wir beschlossen haben, für die kommenden fünf Jahre den bisherigen Betreiber erneut zu berücksichtigen. Dieser führte das Restaurant zu unserer vollen Zufriedenheit, weshalb sich aus unserer Sicht keine Gründe für einen Wechsel ergeben. Zudem müssen wir sie darauf hinweisen, dass der Betrieb eines Restaurants einen korrekten Umgang mit den Gästen erfordert. Gerade weil das Restaurant von kantonalen Politikern rege besucht wird, stellen sich im Hinblick auf Ihre Leserbriefe doch einige Fragen bezüglich Ihrer Eignung.

(Grussformel und Unterschrift)“

Fragen:

1. Wie sind der Entscheid der Finanzdirektion vom 10.9.1996 sowie die Vereinbarung mit Max Meier betreffend die dem Kanton zu zahlende Entschädigung rechtlich zu qualifizieren? *(Gewichtung ca. 21 %)*
2. Fritz Fischer will die erneute Absage nicht tatenlos hinnehmen. Gemäss dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) können „Verfügungen“ der Finanzdirektion mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht angefochten werden. Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts geltend gemacht werden. Die Umschreibung der Beschwerdelegitimation im VRG entspricht der im Bundesrecht für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde getroffenen Regelung. Wird das Verwaltungsgericht auf eine rechtzeitig erhobene Beschwerde Fischers eintreten? *(Gewichtung ca. 30 %)*
3. Wie würde das Verwaltungsgericht (vorausgesetzt, dass es auf die Beschwerde eintritt) materiell entscheiden? *(Gewichtung ca. 28 %)*
4. Der „Bund der Steuerzahler“ ärgert sich darüber, dass der Kanton von Meier, der einen hohen Nettogewinn erziele, nicht eine höhere Entschädigung verlangt. Wäre es überhaupt zulässig, vor Ablauf der zweiten fünfjährigen Betriebsdauer (im Jahr 2006) und gegen den Willen Meiers die von diesem zu bezahlende Entschädigung zu erhöhen? *(Gewichtung ca. 21 %)*